



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Paul Nagler
geprufte
Rechtsanwaltsanwarter

Mag. Jakob Lex
Rechtsanwaltsanwarter

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

EINSCHREIBEN

An den
Verfassungsgerichtshof
zH Herrn Univ.-Prof Dr. Michael Holoubek
Freyung 8
1010 Wien

vorab per E-Mail an: vfgh@vfgh.gv.at

Wien, am 18. April 2019

4882/15 - /PN - 61963.doc

E 1363/2019-4

**Betreff: Anschein der Befangenheit von Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek;
 Austrian Power Grid AG; Salzburg Netz GmbH; „380 kV-
 Salzburgleitung“;**

Sehr geehrte Herr Verfassungsrichter Univ.-Prof Dr. Holoubek!

In obiger Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die BURGERINITIATIVE KOCK-ADNET ua in einer auf Art. 144 B-VG gestutzten Beschwerde gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. Februar 2019, Z W155 2120762-1/478E, mit dem der Austrian Power Grid AG und der Salzburg Netz GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der „380 kV-Salzburgleitung“ im Bundesland Salzburg nach dem Umweltvertraglichkeitsprufungsgesetz 2000 erteilt wurde.

Mit Ruckverkehr vom 16.04.2019 wurde uns zur Kenntnis gebracht, dass Sie den

gegenständlichen Akt betreuen.

Unsere Mandanten haben uns in weiterer Folge darauf hingewiesen, dass Sie gegenwärtig Mitglied des Aufsichtsrats der Wiener Stadtwerke GmbH, FN 127783t, sind (siehe Firmenbuchauszug Wiener Stadtwerke GmbH vom 18.04.2019, **Beilage ./1**).

Weiters ist ein Syndikat aus der EVN AG und der Wiener Stadtwerke GmbH zu mehr als 25% an der Verbund AG, FN 76023z beteiligt (Auszug der Website www.verbund.com vom 18.04.2019, **Beilage ./2**).

Die enge Verflechtung zwischen der Wiener Stadtwerke GmbH und der Verbund AG äußert sich auch darin, dass DI Peter Weinelt ein von der Wiener Stadtwerke GmbH entsandtes Aufsichtsratsmitglied der Verbund AG ist (siehe Firmenbuchauszug Verbund AG vom 18.04.2019, **Beilage ./3**).

Die im gegenständlichen Verfahren mitbeteiligte Partei Austrian Power Grid AG steht zur Gänze im Eigentum der Verbund AG (siehe Firmenbuchauszug Austrian Power Grid AG vom 18.04.2019, **Beilage ./4**).

Festzuhalten ist, dass über die beschriebene Beteiligungsstruktur und die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds eine engmaschige Verflechtung zwischen der Austrian Power Grid AG und der Wiener Stadtwerke GmbH besteht. Es besteht somit als Aufsichtsratsmitglied der Wiener Stadtwerke GmbH möglicherweise einen Interessenskonflikt.

Da selbst der Anschein einer Befangenheit tunlichst zu vermeiden ist, ersuchen wir Ihre Betrauung mit dem gegenständlichen Akt zu überdenken und gegebenenfalls ein anderes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs diesbezüglich zu betrauen.

Abschließend erlauben wir uns anzumerken, dass der Anschein einer Befangenheit – selbst wenn diese tatsächlich nicht vorliegen sollte – für das Ansehen des

Verfassungsgerichtshofs nicht förderlich ist. Es sollte selbstverständlich sein, dass eine Institution wie der Verfassungsgerichtshof über das höchste Maß an Integrität, Verantwortungsbewusstsein und Rechtsstaatlichkeit verfügt und daher über jeden Zweifel erhaben ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

List Rechtsanwalts GmbH

4 Beilagen:

Firmenbuchauszug Wiener Stadtwerke GmbH vom 18.04.2019 (Beilage ./1),
Auszug der Website www.verbund.com vom 18.04.2019(Beilage. /2),
Firmenbuchauszug Verbund AG vom 18.04.2019 (Beilage. /3),
Firmenbuchauszug Austrian Power Grid AG vom 18.04.2019 (Beilage. /4).